

Überschreiten des Ehrenamtsfreibetrages

In den Betrag von 840 € sind *alle steuerpflichtigen Zuwendungen und geldwerten Vorteile* einzurechnen, die der/die ehrenamtliche/freiwillige Mitarbeiter*in im Zusammenhang mit der Tätigkeit erhält. Ein höherer Betrag als 840 €/Kalenderjahr kann grundsätzlich nur dann steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden, wenn ein entsprechender steuerlich berücksichtigungsfähiger Aufwand *in voller Höhe konkret nachgewiesen* wird.

Wenn jedoch auf bestimmte Bezüge sowohl der Ehrenamtsfreibetrag als auch andere Steuerbefreiungsvorschriften anwendbar sind, dann bleibt die Steuerfreiheit nach anderen Vorschriften vom Ehrenamtsfreibetrag unberührt.

Beispiele:

- Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nr. 12 EStG), jedoch nicht für die gleiche Tätigkeit
- Reisekostenvergütungen, etc. aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nr. 13 EStG)
- Erstattung von Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, etc. an Arbeitnehmer*innen (§ 3 Nr. 16 EStG)
- <u>Übungsleiterfreibetrag</u> (§ 3 Nr. 26 EStG), jedoch nicht für die *gleiche Tätigkeit*
- durchlaufende Gelder und Auslagenersatz (§ 3 Nr. 50 EStG)
- Werbungskosten-Pauschbetrag für Arbeitnehmer*innen (§ 9a Satz 1 Nr. 1a) EStG)
- sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 Satz 2 EStG)

Die verschiedenen Steuerbefreiungsvorschriften können in der Reihenfolge angewendet werden, die für die/den Steuerpflichtige*n am günstigsten ist.

Achtung: Bei der Kombination verschiedener Steuerbefreiungsvorschriften ist unbedingt darauf zu achten, dass die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen voll erfüllt sind; bestimmte Steuerbefreiungen gelten z. B. nur für Arbeitnehmer*innen (s.o.)!

Bei Überschreiten des Ehrenamtsfreibetrages besteht die Möglichkeit – je nach Tätigkeitsmerkmalen - entweder eine <u>abhängige Beschäftigung</u> (z. B. 520-€-Minijob) oder ein <u>selbstständiges</u>
<u>Auftragsverhältnis</u> zu vereinbaren.

Bei einer nebenberuflichen Tätigkeit (nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren

Vollzeiterwerbs) wirkt sich der Ehrenamtsfreibetrag wie eine *Werbungskosten-* bzw. *Betriebsausgabenpauschale* aus, d. h. von den Einnahmen kann man entweder die tatsächlichen Aufwendungen oder pauschal 840 € als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehen und nur der übersteigende Betrag ist ggf. steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Die in § 3 Nr. 26 a EStG genannten steuerfreien Einnahmen gehören auch in der Sozialversicherung nicht zum Arbeitsentgelt (§ 1 Abs. 1 Nr. 16 SvEV).

Der steuer- und sozialversicherungsfreie Jahresbetrag von 840 € kann *beliebig verteilt* werden, z. B. monatlich 70 € oder jeweils vom Jahresbeginn bzw. vom Beginn der Tätigkeit in Höhe der monatlichen Vergütung bis zur vollen Ausschöpfung des Freibetrages.

(Quellen: § 3 Nr. 26a EStG; BMF-Schreiben vom 21.11.2014, Nr. 6 und 9; Bayerisches Landesamt für Steuern: Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten i. S. d. § 3 Nr. 26 / 26a EStG; § 1 Abs. 1 Nr. 16 SvEV, Geringfügigkeitsrichtlinien Abschnitt B 2.2.1.6)